

Vertrag über die Leistung von Geldmitteln zur Schaffung öffentlicher Parkierungseinrichtungen

zwischen der

Stadt Ravensburg
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Stephanie Utz
-nachstehend Stadt genannt-

und

Stiftung Heilig-Geist-Spital
Ravensburg
Bachstraße 57
88214 Ravensburg
-nachstehend Bauherr genannt-

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt Ravensburg zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 (5) Landesbauordnung zu schaffen schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Der Bauherr hat einen Bauantrag für folgendes Bauvorhaben gestellt:

Aufstockung Bettenhaus C1 mit Verbindungsbau und Aufzug, Einbau von 4 Arztpraxen in Ravensburg, Bachstraße 55, Flst.Nr. 8, Az.: 07.203/BGV

Bei der vorgesehenen Nutzung sind 45 Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr 10 nicht herstellen. Der Bauherr verpflichtet sich für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen Ablösebetrag von 6.100 €, in Worten sechstausendeinhundert Euro somit für 61.000,00 Euro zu zahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 2

Der Ablösebetrag ist im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung nach § 37 (5) Ziff. 1 – 3 Landesbauordnung zu verwenden.

§ 3

Seite 2

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt Ravensburg hergestellten oder noch herzustellenden Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 4

Der in § 1 genannte Betrag ist mit Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) jedoch spätestens mit Bestandskraft der Baugenehmigung an die Stadt Ravensburg zu bezahlen.

§ 5

Die Stadt Ravensburg erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 (5) Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrags gemäß § 1 dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 6

(1) Wird die Baugenehmigung versagt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 Landesbauordnung so ist dieser Vertrag hinfällig und der in § 1 genannte Betrag ohne Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls, wenn der Stellplatznachweis innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluß auf andere zulässige Weise erfolgt.

(3) Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem der Bauherr oder seine Rechtsnachfolger einen entsprechenden Antrag an die Stadt gestellt hat.

§ 7

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt Ravensburg unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt Ravensburg gemäß § 37 (5) Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

—
Ravensburg,

Ravensburg,

Stiftung Heilig-Geist-Spital Ravensburg

Bürgermeisterin Stephanie Utz

—

—